



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

**Richtlinie zur Eintragung in die Sachverständigenlisten der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen
(RL-SVL PKN)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Zweck der Sachverständigenlisten.....	2
§ 2 Rechtsgebiete.....	2
§ 3 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen	2
§ 4 Zuverlässigkeit.....	2
§ 5 Besondere Sach- und Fachkunde	3
§ 6 Inhalte von curricularen Fortbildungen zum Nachweis der besonderen Sachkunde	3
§ 7 Antragsverfahren	3
§ 8 Prüfung durch die Fachkommission	4
§ 9 Eintragung	4
§ 10 Streichung	4
§ 11 Widerruf und Rücknahme.....	4
§ 12 Pflichten bei Eintragung in eine Sachverständigenliste	4
§ 13 Überprüfung der Einhaltung der Pflichten	6
§ 14 Übergangsvorschriften	6
§ 15 Kosten.....	6
§ 16 Inkrafttreten	6
Anlage 1 der Richtlinie zur Eintragung in die Sachverständigenlisten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.....	7

§ 1 Ziel und Zweck der Sachverständigenlisten

¹Gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 6 Buchstabe a) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des BerufsqualifikationsfeststellungsG und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), ist es Aufgabe der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, Behörden und Gerichten in allen den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen. ²Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen führt Listen Sachverständiger für unterschiedliche Gebiete, um Gerichten und Behörden Sachverständige benennen zu können. ³Im Einzelfall kann die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen keine Gutachterin oder Gutachter benennen.

§ 2 Rechtsgebiete

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen führt Sachverständigenlisten für die Rechtsgebiete:

1. „Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht“;
2. „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“;
3. „Familienrecht und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)“;
4. „Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht“ und
5. „Neuropsychologie“.

§ 3 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Eine Sachverständige oder ein Sachverständiger kann in eine Sachverständigenliste eingetragen werden, wenn sie oder er
 - a. Kammermitglieder, die die Bezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ führen und ihre Approbation nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben oder eine Anerkennung als

Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut nach dem PsychThG in der ab 01. September 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen erworben haben;

- b. die erforderliche Zuverlässigkeit in ihrer oder seiner Person bietet;
- c. die besondere Sachkunde, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachweist;
- d. mindestens fünf Jahre als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Fachpsychotherapeutin oder Fachpsychotherapeut tätig gewesen ist;
- e. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweist.

§ 4 Zuverlässigkeit

- (1) ¹Die nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b) erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer bereit und in der Lage ist, Gutachten gewissenhaft, unabhängig und unparteiisch zu erstellen. ²Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, wenn
 - a. die Sachverständige oder der Sachverständige falsche Angaben über das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen gemacht hat oder
 - b. die Sachverständige oder der Sachverständige wegen der Verletzung der Berufsordnung eine Rüge oder eine Strafe in einem berufsgerichtlichen Verfahren erhalten hat oder in einem strafrechtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt wurde; § 66 Absatz 1 HKG findet entsprechend Anwendung.
- (2) ¹Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Sachverständige oder der Sachverständige die Übersendung eines Führungszeugnisses an die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gemäß § 30 Absatz 5 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) zu beantragen. ²Bei der Antragsstellung werden zum weiteren Nachweis der Zuverlässigkeit Auskünfte von der Beschwerdestelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen und dem psychotherapeutischen Berufsgericht in Niedersachsen eingeholt.

§ 5

Besondere Sach- und Fachkunde

- (1) Zum Nachweis der besonderen Sachkunde ist die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer curricularen Fortbildung gemäß § 6 oder Bescheinigungen über gleichwertige Fortbildungen zum jeweiligen Rechtsgebiets, welche von einer deutschen Heilberufekammer akkreditiert worden sind, einzureichen.
- (2) ¹Zum Nachweis der besonderen Fachkunde sind anonymisierte Gutachten zum jeweiligen Rechtsgebiets, die in den letzten zehn Jahren erstattet worden sein müssen, einzureichen. ²Für die jeweiligen Rechtsgebiete sind folgende Anzahlen von Gutachten und Gutachtenarten einzureichen:
 - a. „Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht“:
15 gutachterliche Stellungnahmen, davon fünf eigenständige Gutachten/Zusatzgutachten oder 10 Gutachten, davon mindestens zwei Prognosegutachten
 - b. „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“:
20 Gutachten
 - c. „Familienrecht und SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe)“:
10 familienrechtliche Gutachten
 - d. „Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht“:
15 gutachterliche Stellungnahmen, davon fünf eigenständige Gutachten oder 10 Gutachten
 - e. „Neuropsychologie“:
sechs Gutachten
- (3) ¹Die von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen eingereichten Unterlagen zum Nachweis der besonderen Sach- und Fachkunde werden von einer Fachkommission begutachtet. ²Bei Zweifeln kann die Sachverständige oder der Sachverständige zu einem Fachgespräch eingeladen werden, in dem Fragestellungen des jeweiligen Rechtsgebietes Gegenstand sind und geprüft werden kann, ob die Sachverständige oder der Sachverständige die Fähigkeit besitzt, mündlich Gutachten in gewandter, allgemein verständlicher Ausdrucksweise zu erstatten.

§ 6

Inhalte von curricularen Fortbildungen zum Nachweis der besonderen Sachkunde

- (1) ¹Die Inhalte der Fortbildung bestehen aus einzelnen Modulen. ²Sie sind gegliedert in einem Grundlagenmodul, einem Spezialisierungsmodul je Rechtsgebiet und einem praktischen Teil.
- (2) ¹Inhalte und Verteilung dieser curricularen Fortbildung regelt Anlage 1. ²Eine Lernerfolgskontrolle hat am Ende jedes Moduls zu erfolgen.
- (3) Wurde ein Rechtsgebiet bereits erworben, können einzelne Module bei dem Erwerb eines weiteren Rechtsgebiets angerechnet werden.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Eintragung in eine Sachverständigenliste ist bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Unterschriebener Lebenslauf;
 - b. Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Absatz 5 BZRG;
 - c. Nachweis der besonderen Sachkunde anhand von einschlägigen Fortbildungen und anonymisierten Gutachten.
- (3) Die Sachverständige oder der Sachverständige hat die Richtigkeit der von ihr oder ihm gemachten Angaben zu versichern.
- (4) Die Sachverständige oder der Sachverständige hat ihr oder sein Einverständnis mit der Weitergabe der Sachverständigenlisten inklusive der dort aufgeführten Daten an Behörden und Gerichte zu erklären.
- (5) Die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen überprüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach.
- (6) Liegt der Antrag in vollständiger Form vor, leitet die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen den Antrag zur Prüfung an die Fachkommission weiter.
- (7) Ist ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über den Antrag so lange zurückgestellt werden, bis

eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 8

Prüfung durch die Fachkommission

- (1) Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen beruft der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen eine Fachkommission.
- (2) ¹Die Mitglieder der Fachkommission, ihre Stellvertretung und Vorsitz werden durch den Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bestimmt. ²Die Reihenfolge, in der Stellvertreterinnen und Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertretung und der Vorsitz der Fachkommission erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) ¹Die Fachkommission entscheidet in der Besetzung mit drei Kammermitgliedern. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Fachkommission müssen selbst die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen und auf einer der Sachverständigenlisten eingetragen sein.
- (5) ¹Die Fachkommission prüft die Antragsunterlagen. ²Kommt sie bereits auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen oder nicht vorliegen, so teilt die oder der Vorsitzende dieses Ergebnis der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit. ³Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen erlässt sodann einen entsprechenden Bescheid. ⁴Kann die Fachkommission nicht abschließend anhand der eingereichten Unterlagen entscheiden, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit. ⁵Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die Sachverständige oder den Sachverständigen sodann zu einem Fachgespräch. ⁶Das Fachgespräch soll 30 Minuten dauern. ⁷Nach Durchführung des Fachgesprächs teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit, ob die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen oder nicht. ⁸Satz 3 gilt entsprechend. ⁹Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller zwei Termine für das Fachgespräch, zu dem ordnungsgemäß geladen ist, ohne ausreichende Entschuldigung, ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten.

- (6) Die Fachkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9

Eintragung

Ist dem Antrag stattgegeben worden, trägt die Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die Sachverständige oder den Sachverständigen in die jeweilige Sachverständigenliste ein.

§ 10

Streichung

- (1) Eine Streichung von einer Sachverständigenliste erfolgt,
 - a. wenn der Bescheid über die Antragsstattgabe bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen worden ist;
 - b. wenn die Sachverständige oder der Sachverständige seinen Pflichten gemäß § 11 nicht nachkommt;
 - c. wenn die Kammermitgliedschaft der Sachverständigen oder des Sachverständigen beendet wird;
 - d. wenn die Sachverständige oder der Sachverständige auf die Eintragung verzichten möchte und dies der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mitteilt.
- (2) Auf schriftliche Mitteilung der Sachverständigen oder des Sachverständigen wird der Eintrag für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr vorübergehend von der jeweiligen Sachverständigenliste gelöscht, wenn dieser einen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden persönlichen Grund, insbesondere Krankheit, Elternzeit oder die Pflege naher Angehöriger, geltend machen kann.

§ 11

Widerruf und Rücknahme

¹Der dem Antrag der Sachverständigen oder des Sachverständigen stattgebende Bescheid kann nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. ²Er kann auch widerrufen werden, wenn die Adressatin oder der Adressat gegen die Pflichten dieser Richtlinie verstoßen hat.

§ 12

Pflichten bei Eintragung in eine Sachverständigenliste

- (1) Die Sachverständige oder der Sachverständige ist verpflichtet, ihren oder seinen Beruf entsprechend der gültigen Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die

professionelle Qualität ihres oder seines Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

- (2) ¹Die Sachverständige oder der Sachverständige hat ihre oder seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und ihre oder seine Gutachten entsprechend zu erstatten. ²Die Sachverständige oder der Sachverständige darf sich bei der Erbringung ihrer oder seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die eine Gefahr für seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer oder seiner Aussagen darstellt (Unabhängigkeit). ³Die Sachverständige oder der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit zu verfälschen (Weisungsfreiheit). ⁴Die Sachverständige oder der Sachverständige hat die von ihr oder ihm angeforderten Leistungen in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). ⁵Die Sachverständige oder der Sachverständige hat bei der Erbringung ihrer oder seiner Leistung stets darauf zu achten, dass sie oder er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. ⁶Sie oder er hat während der gesamten Tätigkeit die Neutralität zu wahren und muss die an sie oder ihn gerichteten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).
- (3) ¹Die Sachverständige oder der Sachverständige hat über das, was ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Sachverständige oder Sachverständiger anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen. ²Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. ³Die Sachverständige oder der Sachverständige ist zur Offenbarung befugt, soweit sie oder er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. ⁴Die Sachverständige oder der Sachverständige hat ihre oder seine Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (4) ¹Die Sachverständige oder der Sachverständige hat sich gutachtenspezifisch in einem Umfang von 50 Fortbildungseinheiten innerhalb von fünf Kalenderjahren fortzubilden. ²Eine Fortbildungseinheit entspricht 45 Minuten.
- (5) ¹Die Sachverständige oder der Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen,

wenn sie oder er sich für befangen hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange der oder des Sachverständigen berührt werden. ²Die Sachverständige oder der Sachverständige ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die sie oder er nicht verfügt (§ 5 Absatz 6 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in der Fassung vom 05.11.2022).

- (6) Die Sachverständige oder der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen:
- Änderungen der Daten mit denen sie oder er auf einer der Sachverständigenlisten eingetragen ist;
 - die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 802c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls gegen sie oder ihn zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 802g Zivilprozessordnung;
 - die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr oder sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Geschäftsführerin oder Gesellschafterin sie oder deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an ihrer oder seiner Zuverlässigkeit oder besonderen Sachkunde hervorzurufen.
- (7) ¹Die Sachverständige oder der Sachverständige hat auf Verlangen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen die zur Überwachung ihrer oder seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. ²Sie oder er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen ihrer oder seiner Angehörigen

(§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 13 Überprüfung der Einhaltung der Pflichten

¹Bei begründetem Verdacht darf die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen Nachweise, welche die Einhaltung der Pflichten gemäß § 11 belegen, anfordern (zum Beispiel Fortbildungsbescheinigungen, anonymisierte Gutachten).
²Sofern die Einhaltung der Pflichten nicht erfolgt ist oder nicht belegt werden kann, erfolgt eine Streichung der Eintragung auf der jeweiligen Sachverständigenliste gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Urkunden über die Erfüllung der Voraussetzungen der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung vom 07. November 2009 behalten ihre Gültigkeit. ²Befristete Urkunden können auf Antrag bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen entfristet werden. ³Einträge in den Sachverständigenlisten in der Fassung vom 04.11.2023 werden fortgeführt.
- (2) Ab Inkrafttreten dieser Richtlinie ist es für einen Übergangszeitraum von drei Jahren, abweichend von § 7 Absatz 1, ausreichend, wenn die Eintragungsvoraussetzungen auf eine Sachverständigenliste von dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen oder einer dafür qualifizierten Vorstandsbeauftragten oder einem dafür qualifizierten Vorstandsbeauftragten geprüft werden.

§ 15 Kosten

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Maßnahmen in Ausführung dieser Richtlinie richtet sich nach den Bestimmungen der Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie zur Eintragung in die Sachverständigenlisten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (<https://www.pknds.de>) in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) vom 07.11.2009 außer Kraft.

Hannover, den 04.11.2023

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Anlage 1 der Richtlinie zur Eintragung in die Sachverständigenlisten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Übersicht der Fortbildungsinhalte gemäß § 6

A	Grundlagenmodul	64 UE
B	Spezialisierungsmodule:	
	B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	80 UE
	B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage	80 UE
	B 3 Modul Familienrecht und KJHG	80 UE
	B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht	Mind. 80 UE
	B 5 Modul Neuropsychologie	80 UE
C	jeweils ein Praxismodul (bezogen auf das jeweilige Rechtsgebiet)	32 UE

Inhalte der Module

A Grundlagenmodell	
1.	Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)
1.1	Die Sachverständige oder der Sachverständige und ihre oder seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: Auswahl und Hinzuziehung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten der Sachverständigen, Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Erteilung
1.2	Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
1.3	Ethische Aspekte der Begutachtung
2.	Methodische und juristische Grundlagen (32 UE)
2.1	Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (zum Beispiel richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
2.2	Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
2.3	Theoretischer Überblick aller Rechtsgebiete
2.4	Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
2.5	Die Untersuchung: Allgemeine Rahmenbedingungen, die fremdsprachige Probandin oder der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, die nicht geständige Probandin oder der nicht geständige und/oder nicht kooperativ, die Probandin oder der Proband mit Erinnerungslücken und so weiter
2.6	Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
2.7	Neuropsychologische Grundlagen
3.	Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)
3.1	Die Erstattung des Gutachtens: Die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
3.2	Die Sachverständige oder der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
3.3	Rationelle Abwicklung eines Gutachtauftrags
3.4	Häufig auftretende Fehler und Mängel
3.5	Abrechnung des Gutachtens

B Spezialisierungsmodule

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (80 UE)	
1.	Allgemeine Grundlage
1.1	Rechtliche Grundlagen zur Begutachtung und Psychotherapie von Straftäterinnen und Straftätern (relevante Paragraphen, rechtliche Stellung der Sachverständigen und des Sachverständigen, Rechte und Pflichten der Sachverständigen und des Sachverständigen)
1.2	Dokumentation
1.3	Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, Justizvollzugsanstalt, Maßregelvollzug)
1.4	Empirisches Wissen zur Begutachtung und Psychotherapie von Straftäterinnen und Straftätern
1.5	Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am Bundesgerichtshof)
1.6	(Nachträgliche) Sicherungsverwahrung
1.7	Erwachsenenrecht/Jugendrecht
2.	Fachliche Grundlagen
2.1	Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
2.2	Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (zum Beispiel Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
2.3	Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, und so weiter)
2.4	Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
2.5	Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
2.6	Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
2.7	Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend
3.	Schuldfähigkeit /Strafrechtliche Verantwortlichkeit
3.1	Theoretische und methodische Grundlagen
3.2	Vorbereitung und Planung der Begutachtung
3.3	Untersuchung und Diagnostik
3.4	Erkenntnisquellen
3.5	Eingangsmerkmale nach § 20 Strafgesetzbuch (StGB)
3.6	Reifebeurteilung
3.7	Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
3.8	Auftrag und Grenzen der Sachverständigen oder des Sachverständigen
3.9	Spezielle Fragen (Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung, und so weiter)
4.	Maßregeln der Besserung und Sicherung
4.1	Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB
4.2	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB
4.3	Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB

4.4	Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b StGB
4.5	Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt
4.6	Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
4.7	Behandlung von Straftäterinnen und Straftätern
5.	Prognose
5.1	Theoretische und methodische Grundlagen
5.2	Vorbereitung und Planung der Begutachtung
5.3	Untersuchung und Diagnostik
5.4	Erkenntnisquellen
5.5	Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
5.6	Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
5.7	Prognoseinstrumente
5.8	Auftrag und Grenzen der Sachverständigen und des Sachverständigen
5.9	Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung
Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision	

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage (80 UE)	
1.	Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
1.1	Erkenntnistheoretische Grundlagen
1.2	Gedächtnispsychologische Besonderheiten
1.3	Empirische Studien zur Aussageanalyse
1.3.1	Feldstudien
1.3.2	Simulationsstudien
1.3.3	Spezielle Forschungsrichtungen
1.3.4	Bewertung empirischer Studien
2.	Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung
2.1	Aussagepsychologische Fragestellungen
2.2	Merkmalsorientierte Aussageanalyse
2.3	Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung
3.	Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
3.1	Phasen des Begutachtungsprozesses
3.2	Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
3.3	Hypothesengeleitete Diagnostik
3.4	Die aussagepsychologische Exploration
3.5	Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
3.6	Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
3.7	Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen
4.	Beurteilung der Aussagetüchtigkeit
4.1	Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
4.2	Psychopathologische Faktoren
4.3	Fähigkeiten des Erinnerens
4.4	Fähigkeiten der Verbalisation
4.5	Fähigkeiten zur Unterscheidung
5.	Beurteilung der Aussagequalität
5.1	Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
5.2	Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
5.3	Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
5.4	Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
5.5	Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
5.6	Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
5.7	Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6.	Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen
6.1	Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
6.2	Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
6.3	Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen
7.	Beurteilung der Aussagevalidität
7.1	Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
7.2	Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
7.3	Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
7.4	Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
7.5	Externe Validierungsmöglichkeiten
8.	Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
8.1	Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
8.2	Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
8.3	Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
8.4	Psychologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
8.5	Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
8.6	Erhebungsbereiche und Methoden
9.	Formale Standards der Gutachtenerstattung
9.1	Das schriftliche Gutachten
9.2	Das mündliche Gutachten
9.3	Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
9.4	Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen
10.	Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
10.1	Prozessrechtliche Stellung der Sachverständigen und des Sachverständigen
10.2	Rechte und Pflichten von Sachverständigen
10.3	Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
10.4	Maßstäbe für die Hinzuziehung von aussagepsychologischen Sachverständigen
10.5	Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung
Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision	

B 3 Modul Familienrecht (80 UE)	
1.	Einführung
1.1.	Rechtliche Grundlagen
1.1.1	Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 Bürgerlicher Gesetzbuch (BGB))
1.1.2	Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§1631 BGB)
1.1.3	Umgangsrecht (§ 1634 BGB)
1.1.4	Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
1.1.5	Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
1.1.6	Vormundschaftsrecht (§ 1632 BGB)
1.1.7	Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (Eingliederungshilfe § 35a)
1.1.8	Verfahrensrecht in Familiensachen (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG))
1.2	Besondere Rolle der Sachverständigen und des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen
1.2.1	Auftragserteilung und Auftragsannahme
1.2.2	Verpflichtung zur Unparteilichkeit
1.2.3	Sorgfaltspflicht
1.2.4	Verschwiegenheitspflicht
1.2.5	Zeugnisverweigerungsrecht
1.2.6	Offenbarungspflicht
1.2.7	Aufklärungspflicht
1.2.8	Verhältnis der Sachverständigen oder des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden
1.3	Psychologisch-psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung
1.3.1	Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
1.3.2	Systemische Modelle
1.3.3	Klinische Diagnostik
1.3.4	Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
1.3.5	Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
1.3.6	Erhebung und Dokumentation der Befunde
2.	Familienrechtliche Gutachtenerstellung
2.1	Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung
2.1.1	Analyse des Gutachtauftrages
2.1.2	Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
2.1.3	Untersuchungsplanung
2.1.4	Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl beziehungsweise. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
2.1.5	Aktenstudium, Anamnese
2.1.6	Exploration

2.1.7	Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
2.1.8	Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten (Hausbesuche)
2.1.9	Einführung modifizierender Interventionen
2.1.10	Informationen durch Beteiligte
2.1.11	Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)
2.2	Abfassen des schriftlichen Gutachtens
2.2.1	Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften
2.2.2	Fragestellung des Gerichts
2.2.3	Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
2.2.4	Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes oder der Kinder oder der Jugendlichen oder des Jugendlichen
2.2.5	Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
2.2.6	Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
2.2.7	Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
2.2.8	Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
2.2.9	Prognose
2.2.10	Empfehlung an das Gericht
2.3	Das mündliche Gutachten
2.3.1	Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
2.3.2	Verpflichtung der Sachverständigen oder des Sachverständigen, Beeidung
2.3.3	Formaler Ablauf
2.4	Besonderheiten bei der Begutachtung
2.4.1	in Migrantenfamilien
2.4.2	traumatisierte Kinder und Jugendlicher
2.4.3	in Fällen von Gewalterfahrungen
2.4.4	in Fällen psychisch erkrankter Eltern
Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision	

B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht**(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mind. 80 UE erforderlich)****1.1 Modul bei der Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht (40UE)**

Das Sozialrecht umfasst folgende Bereiche:

- die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
 - die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
 - die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
 - die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
 - das soziale Entschädigungsrecht,
 - die Sozialhilfe (BSHG),
 - das Schwerbehindertenrecht.
- Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
 - Fragestellungen bezüglich Rehabilitation bei Unfall (Trauma)
 - Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
 - Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren
 - Neuropsychologische Kenntnisse und Verfahren
 - Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
 - Schädigungsrecht, Opferentschädigung
 - Leistungsbeurteilung zum Beispiel im Schwerbehindertenrecht

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision**1.2 Inhalte zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Zivilrecht (40 UE)****Testierfähigkeit**

- 1.2.1
- Gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
 - Nicht-Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
 - Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
 - Anforderungen an die Erblasserin oder den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
 - Besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod der Erblasserin oder des Erblassers

Betreuung

- 1.2.2
- Der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1986 Absatz 2 Satz 1 BGB)
 - Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers
 - Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
 - Kausalitätserfordernis
 - Beweisfragen für die oder den Sachverständigen
 - Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

1.3.	Spezialmodule zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Verwaltungsrecht
	Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz) (24 UE)
1.3.1	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtung psychisch, reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen - Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung - Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung - Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision	
	Disziplinarrecht (24 UE)
1.3.2	<ul style="list-style-type: none"> - Strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)
Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision	
1.3.3	Wehrtauglichkeit (12 UE)
Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision	
	Waffengesetz (24 UE)
1.3.4	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition
Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision	
	Jugendschutzgesetz (16 UE)
1.3.5	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien - Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potenzieller Jugendgefährdung wegen ihrer sexuellen oder ihrer gewalttätigen Inhalte (§§ 131, 184 StGB)
Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision	
	Transsexuellengesetz (32 UE plus spezifische Vorkenntnisse)
1.3.6	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie - Transsexuellengesetz (TSG) (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG (transsexuelle Prägung, der „dreijährige Zwang“ und so weiter) - Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD) und Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM)

	<ul style="list-style-type: none"> - Internationale und nationale „standards of care“ für Transsexuelle - Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen - Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens beziehungsweise des Personenstandes)
Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision	
B 5 Modul Neuropsychologie (32 UE plus spezifische Vorkenntnisse)	
1.1	Modul bei der Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht (40 UE)
<p>Teilnehmende an diesem Modul müssen eine abgeschlossene Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezielle Fragestellungen bei der sozialrechtlichen Begutachtung bei hirnorganischer Schädigung 	
Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision	
C jeweils ein Praxismodul (60 UE, bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul)	
1.	<p>Supervision und Falldarstellungen</p> <p>Häufige Fehlerquellen</p>
2.	Haftungsfragen
2.1	Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens
2.2	Persönliche Verantwortung der Sachverständigen oder des Sachverständigen
3.	Dokumentationspflicht
4.	Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision, Evaluation